

Gemeinnützigkeit, Neutralität, öffentliches Interesse – Hegemonie und Recht

Im Oktober 2014 wurde dem Attac Trägerverein e.V. durch das Finanzamt Frankfurt am Main die Gemeinnützigkeit aberkannt. Es folgte ein langwieriger Rechtsstreit, der vorläufig durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Februar 2019 und ein Revisionsurteil vom Januar 2021 zu dem Ergebnis gelangte, die Aberkennung sei rechtskonform gewesen. Begründet wurde diese Entscheidung durch die unzulässige Beeinflussung der politischen Willensbildung im Sinne partikularer Auffassungen durch Attac Deutschland. Attac setzt sich u.a. für die Transaktionssteuer, die Verfolgung von Steuerflucht und eine Vermögensabgabe ein; betreibt politische Bildung und Protestaktionen zu diesen Themen. Weil Spenden an gemeinnützige Vereine steuerlich absetzbar sind, bedroht die Aberkennung eine Finanzierung der Vereinstätigkeiten. Weiteren gemeinnützigen Vereinen mit politischem Anspruch, wie z. B. dem antifaschistischen VVN-BDA, drohte zwischenzeitlich das gleiche Schicksal. Die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit hängt seit diesem Urteil wie ein Damoklesschwert über gemeinnützigen Vereinen.

Gut 120 Jahre zuvor wurden in Deutschland nach englischem Vorbild sogenannte Konsumgenossenschaften gegründet, deren Kernaufgabe eine Vergünstigung der Lebensmittel für arme Haushalte war. Durch Einkauf im Großhandel wurden günstige Preise realisiert und Überschüsse an die Genossenschaftsmitglieder verteilt. Über ihre unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung hinaus gab es in der Genossenschaftsbewegungen auch politische Bestrebungen. Das ist wenig verwunderlich, bedenkt man, dass die Mitglieder und Verbandsfunktionäre überwiegend Arbeiter*innen waren und die Arbeiterbewegung der Zeit in Teilen stark politisiert war. Das „Genossenschaftsgesetz“ schrieb den Genossenschaften die politische Neutralität vor. Im Falle einer Störung der öffentlichen Ordnung konnten sie verboten werden. Unter diesem Druck verpflichteten sich die Genossenschaften des größten Dachverbandes, dem *Zentralverband deutscher Konsumvereine*, zur politischen Neutralität.

Anhand der beiden zeitlich weit auseinander liegenden Fallbeispiele wird die grundlegende Bedeutung des Rechts für eine kontinuierliche Absicherung bürgerlicher Herrschaft erläutert. Dazu werden diejenigen Gesetze in den Blick genommen, welche erlaubte Vereinszwecke und -tätigkeiten festlegen, sowie solche, die Sanktionen bei Verstoß gegen diese Bestimmungen betreffen. Im Beitrag wird keine juristische Fachexpertise erstellt, die abzugeben der Verfasser nicht qualifiziert ist, sondern im Sinne der Rechtssoziologie nach den sozialen Ursachen und den sozialen Folgen dieser Gesetze und der entsprechenden Rechtsprechung gefragt. Neben den grundlegenden Gesetzestexten werden auch verschiedene Stellungnahmen aus dem gesellschaftlichen Diskurs über Gemeinnützigkeit bzw. Neutralität zur Analyse herangezogen, um daran rechtssoziologisch ihre Auswirkungen aufzuzeigen.

Weiterhin soll anhand beider Fallbeispiele die fortgesetzte Anwendbarkeit des begrifflichen Instrumentariums von Antonio Gramsci für ein Verständnis sozialer Herrschaft und Ordnung geprüft werden. Insbesondere werden die Konzepte des Integralen Staates, der Zivilgesellschaft mit ihren formal unpolitischen Vereinen und Organisationen und der staatliche Zwang dabei besprochen. Entscheidend ist die Trennung zwischen einer öffentlich-politischen Sphäre und einer Sphäre der entpolitisierten bzw. selektiv politisierten Privatwirtschaft. Die These des Kongressbeitrags lautet dabei, dass die Rechtsordnung im bürgerlichen Staat als eine Brandmauer gegen solche politischen Forderungen wirkt, welche unmittelbar Kapitalinteressen schädigen. Eine Gefährdung der bestehenden, hegemonialen Ordnung wird effektiv verhindert. Die größte Gefahr für die Hegemonie bestünde darin, dass aus partikularen Klasseninteressen, besonders denen der kapitallosen Arbeiter*innen und Mieter*innen, verallgemeinerte Bezugspunkte werden (Opratko 2012: 43), die Eckpfeiler für den Aufbau einer neuen Hegemonie sein könnten. In diesem Sinne soll der Kongressbeitrag Licht auf einen einzelnen Aspekt der Hegemonietheorie werfen und zugleich zum Weiterdenken und -diskutieren anregen.